



Stipendienreglement

1 Leitgedanke

Der Stipendienfonds von YFU Schweiz hat zum Ziel, möglichst vielen Jugendlichen die Teilnahme an einem Austauschprogramm zu ermöglichen. YFU betrachtet das Stipendium als sinnvolle Investition in die Zukunft junger Menschen und verfolgt daher eine aktive Stipendienpolitik. In den letzten Jahren haben rund 15-20% der Austauschschüler/innen ein Stipendium erhalten, da eine Programmteilnahme sonst aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen wäre.

2 Der Stipendienfonds

Der Stipendienfonds wird aus Anteilen (3-4%) des Programmpreises, sowie durch freiwillige Beiträge von Gönnern finanziert. Sofern es der Jahresabschluss erlaubt, fliessen allfällige Gewinne zum Teil ebenfalls in den Fonds.

3 Grundsätze des Stipendienfonds

3.1 Stipendienpolitik

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die jährliche Anzahl der Gesuche stark schwanken kann. Der Vorstand legt daher jährlich die Vergabepolitik des Stipendienfonds fest, welche sich nach der Anzahl Stipendiengesuche und der Höhe des Fonds richtet. Sofern nötig, kann der Vorstand die Vergabepolitik im Laufe des Jahres den Gegebenheiten anpassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

3.2 Teil- und Vollstipendien

In der Regel vergibt YFU nur Teilstipendien. Ausnahmsweise kann YFU ein Vollstipendium gewähren.

3.3 Rückzahlung des Stipendiums

Die Empfänger von Stipendien sind nicht zur Rückzahlung des Stipendiums verpflichtet. YFU begrüsst es jedoch, wenn die Stipendien voll oder teilweise zurückbezahlt werden, sofern sich Stipendienempfänger/innen in Zukunft in einer besseren finanziellen Situation befinden. Um auch Folgegenerationen von der Austausch Erfahrung profitieren zu lassen, werden diese Gelder ausschliesslich dem Stipendienfonds zugewiesen.

4 Stipendiengesuch

4.1 Gesuchsunterlagen

Um eine gerechte Verteilung der Gelder aus dem Stipendienfonds zu gewährleisten, muss YFU ein umfassendes Bild über die finanzielle Situation des Teilnehmenden und dessen unmittelbarer Familie gewinnen. Die Gesuchsunterlagen sind daher in jedem Fall vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Eine Kopie der letzten definitiven Veranlagung sowie der aktuellen Steuererklärung sind beizulegen. Sollten von anderer Seite Stipendienzahungen geleistet werden oder wurden solche beantragt, so ist dies ebenfalls anzugeben. Sämtliche Unterlagen werden vertraulich behandelt.

4.2 Berechnung der Höhe des Stipendiums

Die Berechnung der Stipendien lehnt sich im Grundsatz an kantonale Stipendienverordnungen an. Berücksichtigt werden folgende Faktoren:

Einkommen/Vermögen

- steuerbares Einkommen beider Elternteile gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung (auch bei Trennung oder Scheidung)
- allfälliges Einkommen von erwerbstätigen Teilnehmenden gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung
- steuerbares Reinvermögen beider Elternteile gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung (auch bei Trennung oder Scheidung)

Auslagen

- Anzahl Kinder in Ausbildung
- Programmpreis

Detaillierte Informationen zur Berechnung der Stipendien finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

4.3 Begründung und Vorschlag zur Finanzierung

Dem Gesuch ist eine Begründung beizulegen. Dabei ist darzulegen, warum der Teilnehmende auf ein Stipendium angewiesen ist (beispielsweise niedriges Einkommen, mehrere Kinder in Ausbildung, Trennung/Scheidung, Arbeitslosigkeit der Eltern oder des Teilnehmenden, Erwerbsunfähigkeit, finanzieller Engpass der Familie). Ferner soll der Teilnehmende im Gesuch einen Vorschlag zur Höhe des Stipendiums machen.

4.4 Einreichung des Gesuchs

Die Gesuchsunterlagen müssen bis zu den folgenden Daten eingereicht werden:

- 15. März für die Programme mit Abreise im Sommer (Juli, August, September)
- 15. Oktober für alle anderen Programme

4.5 Bearbeitung der Gesuche und Entscheid

YFU verschickt innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der vollständigen Gesuchsunterlagen einen Bescheid an den Antragssteller, ob ein Stipendium gewährt werden kann. Die Höhe des Stipendiums kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden, da diese von der Zahl aller gewährten Stipendien abhängt. Nach endgültiger Bearbeitung aller Stipendiengesuche werden der definitive Stipendienentscheid und die Höhe des Stipendiums mitgeteilt. Dies geschieht in der Regel Ende Mai für die Programme mit Abreise im Sommer und Ende Oktober für alle anderen Programme. Daneben muss der Teilnehmende das übliche Auswahlverfahren durchlaufen und in das Programm aufgenommen worden sein, das in den Gesuchsunterlagen angegeben wurde.

5 Wechsel des Programms

Zugesicherte Stipendien gelten nur für das in den Gesuchsunterlagen angegebene Austauschprogramm. Wechselt der Antragstellende nach dem Stipendienentscheid in ein anderes Programm, so behält sich YFU vor, die Höhe des Stipendiums nachträglich anzupassen, falls die Programmgebühren unterschiedlich sind.

6 Auszahlung und Rücktritt vom Programm

Stipendien werden nicht ausbezahlt, sondern vom Programmpreis abgezogen. Der verbleibende Betrag wird in Rechnung gestellt. YFU kann unter Umständen besondere Zahlungsfristen vereinbaren. Der Teilnehmende kann innert 10 Tagen ab Zusicherung des Stipendiums vom Programm zurücktreten, sollte er feststellen, dass das Austauschjahr trotz zugesichertem Stipendium finanziell nicht tragbar ist. Abgesehen von der Anmeldegebühr entstehen dem Teilnehmenden keine zusätzlichen Kosten.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11.10.1999 und tritt am 01.09.2005 in Kraft.